

**Michael Niehaus**

**Tagung: "Tyrannen, Schurken, Anormale"**

**Referat zu: Saint-Just**

**Michael Niehaus**

## **Ermächtigungsrede. Saint-Justs Rede vor dem Konvent am 13. November 1792**

### **I. Kontext**

Zunächst eine knappe ‚Rekapitulation‘ der Ereignisse, die zur Hinrichtung Ludwig XVI. geführt haben. Im Juni 1791 hatte Ludwig XVI versucht, außer Landes zu gehen. Er wollte er vom Ausland aus mit seinen Bündnispartnern gegen die Revolution operieren. Im September 1791 hatte er einen Eid auf die Verfassung von 1791 abgelegt. Am 1. August 1792 war das *Manifest des Herzogs von Braunschweig* veröffentlicht worden, das unter anderem dem Volk von Paris exemplarische Rache ansagte, wenn es Hand an die Königsfamilie rühren würde. Statt der erhofften Einschüchterung führte das jedoch zum Sturm auf die Tuilerien, wo es zu einem von den königlichen Schweizer Garden veranstalteten Blutbad kam, der König später aber kapitulieren mußte.<sup>1</sup> Er wurde seines Amtes enthoben, und der neue Nationalkonvent wurde mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht gewählt. Er trat erstmals am 20. September 1792 zusammen, dem Tag der Kanonade von Valmy. Tags drauf wurde die Abschaffung der Monarchie beschlossen; am 22. 9. beginnt das Jahr I der Französischen Republik. Die Aufständischen vom 10. August hatten zwar eine Bestrafung des Königs verlangt, zunächst hatte man sich aber damit begnügt, den König *festzusetzen*. „Erst Ende September wurde sein Schicksal zum Thema der Verhandlungen der Pariser Sektionen und des Jakobinerklubs.“<sup>2</sup> Und am 1. Oktober begann sich der Konvent mit der Frage eines etwaigen Prozesses zu befassen. Man setzte einen Untersuchungsausschuß ein, der ausschließlich aus Girondisten bestand und einen Bericht über mögliche Anklagepunkte gegen den König erarbeiten sollte. Man hatte es also nicht eilig, weil der Prozeß nicht *dringlich* war. Man wußte nicht, welche *Formen* ein Prozeß gegen König haben könnte. Man konnte sich nicht *entscheiden*.

Am 6. November trug der Abgeordnete Valazé im Namen der Gironde-Kommission die für stichhaltig erachteten Anklagepunkte gegen Ludwig XVI. vor, aber der „Bericht war so

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Markov/Soboul, 220-232.

<sup>2</sup> Furet/Ozouf, I, 159.

dürftig, daß selbst der Gironde-Abgeordnete Barbaroux zusätzliche Untersuchungen verlangte.“<sup>3</sup> Am 7. November kam Mailhe für den Gesetzgebungsausschuss des Konvents in seinem Bericht – mit einer schwierigen juristischen Argumentation – zu dem Ergebnis, daß man über den konstitutionellen König von 1791 zu befinden habe, und daß man ihm trotz seiner Unantastbarkeit den Prozeß machen könne. Unter anderem argumentierte Mailhe, das Verlassen des Königreichs sei ein Vergehen, das er außerhalb seiner gesetzlichen Funktionen begangen habe; für dieses könne er belangt werden wie jeder andere Bürger (eine Konstruktion, die den Vorwurf einer rückwirkenden Anklage auf sich ziehen konnte). Einer zweiten Argumentationslinie zufolge habe Ludwig aber auch von Beginn an gegen die Verfassung verstoßen und den Vertrag abgelehnt, der einen konstitutionellen Monarchen aus ihm gemacht habe: „Mailhe steuerte mit Gewandtheit, jedoch nicht ohne Schwierigkeiten zwischen dem Wunsch, den König nach den Artikeln von 1791 anzuklagen, und der Notwendigkeit, die von der Verfassung zugebilligte Unantastbarkeit aufzuheben, damit man ihn unter Anklage stellen konnte.“<sup>4</sup> Am 13. November wurde die Diskussion wieder aufgenommen. Der Abgeordnete Morisson aus der royalistischen Vendée ergriff das Wort und argumentierte erstens mit der Ungesetzlichkeit einer rückwirkenden Verurteilung und zweitens damit, daß die Verfassung durch den *allgemeinen Willen* und nicht durch die *Zustimmung des Königs* in Kraft gesetzt worden sei, weshalb Ludwig *summa summarum* nicht verurteilt werden könne. Beide Seiten versuchten sich also an einer legalistischen Begründung.

Das ist – kurz gefaßt – der Hintergrund für die Rede Saint-Justs, der danach das Wort ergreift. Saint-Justs Rede am 13. November 1792 war seine erste Rede vor dem Konvent, dessen jüngster Abgeordneter er war (er hatte erst einen Tag vor der Aufstellung der Wahlmänner das zur Wählbarkeit erforderliche Mindestalter von 25 Jahren erreicht).<sup>5</sup> Schon dieser Hintergrund ergibt auch den ‚entscheidenden‘ Komplex, um den sich die Elemente dieser denkwürdigen Rede gruppieren. Saint-Justs Rede ist hinsichtlich ihres performativen Status in mehrfachem Sinne und auf verschiedenen Ebenen eine *Ermächtigungsrede*.

## II. Ermächtigungsrede

---

<sup>3</sup> Furet/Ozouf, I, 163.

<sup>4</sup> Furet/Ozouf, I, 164.

<sup>5</sup> Vinot, 122.

*Erstens.* Die Rede durchstößt eine legalistische Logik, innerhalb derer man mit dem Königsproblem nicht *zu Rande* kommt, weil man versucht, über die Strafbarkeit des Königs im Rahmen eines wie auch immer definierten Gesellschaftsvertrages zu entscheiden. Daß die einen so und die anderen so reden, das ist für Saint-Just letztlich ein weiterer Beweis dafür, daß der König ein Fremdkörper (ein „Rechtsmonster“<sup>6</sup>) ist, dem man zu Leibe rücken muß. Wenn man sich parlamentarisch mit guten Gründen streiten kann, wie mit dem König (oder genauer: dem ehemaligen König) zu verfahren ist, dann ist dieser König ein Ärgernis, ein Stein des Anstoßes; und das ist ein guter Grund, ihn zu beseitigen. Daher die Rhetorik nicht nur des Nicht-viel-Federlesen-machens, sondern auch des Nicht-viele-Worte-machens, des Nicht-lange-Herumredens.

Die *Selbst-Ermächtigung* erfolgt also nicht durch den unvergleichlichen Gegenstand, über den zu befinden ist, sondern umgekehrt in Absetzung von diesem Gegenstand: „diejenigen, welche der gerechten Bestrafung eines Königs irgendeine andere Formalität beilegen, werden niemals eine Republik gründen“<sup>7</sup>. Es findet keine *Devestitur* mehr statt, diese hat sich bereits – *formlos* – vollzogen. An die Stelle der *Devestitur* als *Ritual*<sup>8</sup> tritt ein *Ensemble* – wiederum eigenmächtiger – *Maßnahmen* (der *Commune*, nicht des Konvents). Nach seiner Festsetzung wird die königliche Familie Gegenstand einer zunehmend lückenlosen Überwachung und kleinlicher *Maßregelungen*.<sup>9</sup>

*Zweitens.* Der institutionelle Ort der Rede Saint-Justs – der Konvent – wird auf der einen Seite natürlich in Anspruch genommen, auf der anderen Seite aber auch entwertet. Das geschieht, indem dem Parlament die *Dringlichkeit* vor Augen gehalten und ihm die dezisionistische Perspektive aufgezwungen wird. Dabei handelt es sich aber nicht um eine *konkrete* Dringlichkeit (als inhärentem Merkmal jeder wirklichen Entscheidung<sup>10</sup>), sondern um die Dringlichkeit als – revolutionäres – *Prinzip*. „Auffallender noch als die ‚Energie‘, mit der Saint-Just die Bestrafung des Königs fordert, ist die ‚Energie‘, mit der er seine Zuhörer auffordert, dem Königsmord keinerlei Wichtigkeit – auch nicht die eines notwendigen Opfers für die republikanische Sache – beizulegen“<sup>11</sup>.

An den Reden Saint-Justs hat man das gewissermaßen *Schneidende* gerühmt, daß seine Rede *Tat* sei usw. Er selber hat entsprechend den *Lakonismus* als höchste Tugend des Redner für

---

<sup>6</sup> Foucault, 127.

<sup>7</sup> Saint-Just, 13. November 1792, 218.

<sup>8</sup> Vgl. Kantorowicz, 47 ff.

<sup>9</sup> Ausführlich der Kammerdiener Cléry; vgl. etwa Cléry, 89 ff.; dazu Balke 663 f.

<sup>10</sup> Vgl. Derrida, Gesetzeskraft, 54.

<sup>11</sup> Balke, 673.

sich reklamiert (womit nicht nur „syntaktische[r] Lakonismus“ gemeint ist, sondern eine *Haltung*, entsprechend dem Ausspruch: „on ne peut pas gouverner sans laconisme“<sup>12</sup>). Ermächtigungsrede meint also auch, daß sich strukturell gesehen derjenige, dem das Recht zu sprechen eingeräumt wird, selbst in einer Tyrannenposition befindet. Er kann das ihm eingeräumte Rederecht mißbrauchen: Je schneidender die Rede ist, desto mehr kehrt sich das Tyrannische der Rede hervor. („Die Reden Saint-Justs scheinen dem sakralen Text [...] näher zu stehen als der politischen Argumentation“<sup>13</sup>) Natürlich ist die Herrschaft der Rede anders als die Tyrannei temporär, befristet. Dem trägt Saint-Just mit dem Einschub Rechnung, man „werde niemals sehen, daß ich meinen besondern Willen dem Willen aller entgegensetze. Ich werde dasjenige wollen, was das französische Volk oder die Majorität seiner Repräsentanten wollen wird. Da indes mein besonderer Wille ein Teil des noch nicht vollendeten Gesetzes ist, so erkläre ich mich hier offen.“<sup>14</sup> Aber dieses Lippenbekenntnis wirkt wie ein Fremdkörper in dieser Rede, deren letzte Worte nicht die Aufforderung zum Weitersprechen sind, sondern die Aufforderung an die Legislative, sich nicht etwa als Iudikative, sondern unmittelbar als Exekutive zu verstehen.

*Drittens.* Dem entsprechen die Einschätzungen, welchen Einfluß diese Rede (in deren Folge Saint-Just zum engsten Mitstreiter Robespierres wurde, dem er bis zum gemeinsamen Gang zum Schafott die Treue hielt) auf den weiteren Fortgang der Ereignisse hatte. Eine Hinrichtung Ludwigs erschien zunächst einmal sehr unwahrscheinlich, da die Girondisten den Ton angaben und die stärkste ‚Fraktion‘ waren. Tatsächlich ergab sich dann bei der namentlichen Abstimmung im Januar eine Mehrheit von nur einer Stimme für das Todesurteil. Als Saint-Just die Rednerbühne betreten hatte, gehörte er als *Montagnard* zu einer Minderheit. Nun hat auch seine Rede nicht die Mehrheit überzeugt (obwohl ihm Zeitgenossen attestiert haben, wie groß die von seinen Reden ausgehende Überzeugung war<sup>15</sup>). Michelet hat die Wirkung vielmehr in den Worten ausgedrückt: „Er hatte die Macht besessen, für den Prozeß den Ton anzugeben. Er setzte das Leitmotiv fest, und alles stimmte ein in den Ton Saint-Justs.“<sup>16</sup> Der *exekutive Ton* Saint-Justs hat das Parlament letztlich von seiner repräsentativen Funktion entbunden. In der Rhetorik Michelets wird die *Situation*, in der Saint-Just das Wort ergreift, in die Worte gefaßt: „Wer würde den Dolch führen? Die

---

<sup>12</sup> Lohe, 158

<sup>13</sup> Lohe, 172.

<sup>14</sup> Saint-Just, 13. November 1792, 223 f.

<sup>15</sup> Vinot, 132.

<sup>16</sup> Michelet, 297.

Leiter der Bergpartei hielten sich zurück, blieben auf ihren Sitzen. Dieser Dolche des Berges, er wurde von Saint-Just geführt.“<sup>17</sup>

Daß die Minderheit der Montagnards die Exekution Ludwigs durchgesetzt hat, wird von den Historikern als der Anfang vom Ende der Girondisten aufgefaßt. Es war der Bergpartei gelungen, die Unentschlossenen – die sogenannte „Ebene“ – davon zu überzeugen, „daß man der Verantwortung nicht ausweichen durfte, die auf den Schultern der Volksvertreter lastete“<sup>18</sup>. Die Rede Saint-Justs bewirkt also letztlich die Selbstermächtigung des Konvents. Der Konvent entscheidet, die Entscheidung nicht zu delegieren, er erklärt sich – souverän – für die „zuständige Stelle“<sup>19</sup> der Entscheidung.

*Viertens.* Selbstermächtigungen sind stets *formlos*. Die Formlosigkeit ist auch ein wiederkehrendes Motiv dieser Rede. „Die Formen sind in dem Prozeß Heuchelei“; die „bürgerliche Gerichtsform“ würde das „Urteil ungerecht“ machen, weil die Mitglieder des Rates nicht zugleich „Gerichtshof, Geschworene und Ankläger“ sein können.<sup>20</sup> Dazu gehört auch, daß ein „rechtliches Gehör“ (das auch in Verfahrensformen erhalten bleibt, die – wie Tribunale oder Militärgerichte – auf prozessuale Formen teilweise verzichten) für den König nach Saint-Justs Logik nicht vorgesehen ist.

Tatsächlich hat es dann ja *eine Art Prozeß* gegeben, der im Wesentlichen in einem Zu-Wort-Kommen des Königs (und seines ‚Rechtsbeistands‘) bestand. Für Saint-Just war er aber (in einer unterschiedslosen Reihung durchaus heterogener Elemente) ein Feind, ein Fremder, ein Rebell, ein Usurpator, ein Barbar, ein Kriegsgefangener usw., den man nicht zu Wort kommen lassen sollte, mit dem man sich in keine „Diskussion“ lassen darf, damit er einen nicht in dem „fehlerhaften Kreis“ zugrunde richtet, den man selbst mit einer förmlichen Anklage gezogen hat. Dies ist ein ganz entscheidender Punkt: daß es mit diesem Ausnahme-Subjekt keine Kommunikation, keine wie auch immer geartete Gemeinschaft geben soll, daß es nur darum gehen soll, über ihn zu *verfügen*.

Das ist im übrigen eine Art Umkehrung der vom König unterzeichneten *lettres de cachet*, mit deren Hilfe Verhaftungen ohne Einhaltung prozessualer Rechte erwirkt werden konnten. Saint-Just selbst wurde 1787 aufgrund eines solchen *lettre de cachet* für ein halbes Jahr festgesetzt (weil er unter Mitnahme von Wertgegenständen der mütterlichen Obhut entwichen und nach Paris gegangen war).<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Michelet, 293.

<sup>18</sup> Furet/Ozoufs, 174.

<sup>19</sup> Schmitt, Politische Theologie, 42.

<sup>20</sup> Saint-Just, 13. November 1792, 223 und 222.

<sup>21</sup> Vinot, 45 ff.

*Fünftens.* All das ergibt sich aus den beiden zusammenhängenden Kernargumenten: Erstens geht es nicht darum, Ludwigs tatsächliche Verbrechen zu bestrafen, sondern das Königtum als solches: „On ne peut pas règner innocement: la folie en est trop évidente. Tout roi est un rebelle et usurpateur.“<sup>22</sup> So lakonisch Saint-Just. Und zweitens kann – „staatsrechtlich zweifellos überzeugend“<sup>23</sup> – zwischen dem König und den Bürgern von einem Vertragsverhältnis oder einer Rechtsbeziehung keine Rede sein. Louis Capet ist, nachdem er aufgehört hat, König zu sein, damit keineswegs Bürger geworden ist, wie es die Nennung beim bürgerlichen Namen im Prozeß suggeriert. Vielmehr befindet er sich mit der Nation im *Naturzustand* im Sinne eines *bellum omnia contra omnes*, den Saint-Just im Auge hat, wenn er sagt, man müsse den König nach dem „loi du droit des gens“<sup>24</sup> ‚richten‘.

Was er ist, kann man folglich mit Giorgio Agamben als *nacktes Leben* – als nicht opferbares Leben – bezeichnen. Agamben selbst geht in *Homo sacer* kurz auf den Fall ein und erklärt zunächst – in Anlehnung an Michael Walzer –, die „Ungeheuerlichkeit des Bruchs, den die Enthauptung Ludwig XVI. bedeutete“, habe nicht so sehr darin bestanden, „daß ein Monarch getötet wurde, sondern darin, daß er einem Prozeß unterworfen und in Vollstreckung eines Todesurteils hingerichtet wurde“. Noch in den modernen Verfassungen überlebe eine „säkularisierte Spur der Unmöglichkeit, das Leben eines Souveräns zu opfern, und zwar im Prinzip, wonach das Staatsoberhaupt nicht einem gewöhnlichen Verfahren unterzogen werden kann.“<sup>25</sup> Dieses Argument steht allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der abschließenden Hinweis, die „Jakobiner“ (wie es nicht ganz korrekt heißt) seien in den Debatten dafür gewesen, „daß der König ohne Prozeß einfach nur umgebracht würde; wohl ohne sich dessen bewußt zu sein, trieben sie das Prinzip der Nichtopferbarkeit des heiligen Lebens, das jeder erschlagen kann, ohne einen Mord zu begehen, und das nicht den sanktionierten Exekutionsformen unterzogen werden kann, ins Extrem.“<sup>26</sup>

Nun ist aber zweifellos Saint-Justs *Vorschlag*, den König formlos und ohne Prozeß zu exekutieren, als sehr viel ungeheuerlicher empfunden worden denn seine schließliche Verurteilung nach einem Prozeß. Und umgekehrt ist Ludwig eben nicht – wie Karl I. – von einem *Gericht* zum Tode verurteilt worden. Es gibt hier keine klare Grenze zwischen einem Verfahren und einem Nichtverfahren, es gibt nur eine *Art Verfahren*.<sup>27</sup> In diesem Sinne ist

---

<sup>22</sup> Saint-Just, Oeuvres, 379.

<sup>23</sup> Balke, 668.

<sup>24</sup> Saint-Just, Oeuvres, 376.

<sup>25</sup> Agamben, 122.

<sup>26</sup> Agamben, 123.

<sup>27</sup> Vgl. Niehaus, 189 ff.

auch Saint-Justs Vorschlag, den König ohne Verfahren zu töten, ein Verfahrensvorschlag. Der Aggregatzustand, in dem das ‚nackte Leben‘ in der Rede Saint-Justs vorkommt, ist der, daß es diese ‚nackte Leben‘ *nicht geben* soll: „Dieser Mensch muß herrschen oder sterben.“<sup>28</sup> Nacktes Leben *kann* nicht, es *muß* eliminiert werden. Zonen der Anomie darf es nicht geben.

*Sechstens.* Wie verhält sich Saint-Just nun zu der naheliegenden Frage, welchen *Status* dann die Entscheidung über Ludwig hat? Saint-Just argumentiert nicht, daß der Konvent das Urteil sprechen soll, weil er den Willen des Volkes repräsentiert. Der Konvent ist nach der Logik dieser Rede eher dazu aufgerufen, weil sich das nun einmal so ergeben hat. Denn es liegt in der Konsequenz der Argumentation, daß der Konvent hier letztlich weniger ein rechtliches Gebilde als ein faktischer Haufen ist, der sich – wenn man so sagen darf – als ein *Lynchmob konstituieren* (das heißt hier: ermächtigen) soll. Da es in diesem Falle kein Rechtsverhältnis gibt, ist dieser Haufen gar nicht in der Lage, *freizusprechen*. Der König ist ja vogelfrei. Jeder, der seiner habhaft wird, kann ihn erschlagen, weil ein Tyrann jeden verletzt hat, weil das „Recht der Menschen gegen die Tyrannei [...] persönlich“ ist.<sup>29</sup> Michelet hat gemutmaßt, Robespierre habe befürchtet, durch diese „eifernden Worte“ könne sich „irgendeiner berufen fühlen, sich zum Richter und Henker aufzuwerfen“<sup>30</sup> (Ludwig befindet sich daher paradoxer Weise so lange zugleich in *Schutzhaft*, bis festgestellt wird, daß ihm kein Schutz zukommt). Die Insofern geht die Selbstermächtigung in Saint-Justs Rede einher einher mit einem merkwürdigen *Zerfall des Souveränitätsprinzips*. Die *Maßnahme* gegen den König „behandelt das Leben des Königs [...] als pure Faktizität, bloßes Leben, das in direkten, rechtlich unvermittelten Kontakt mit der neuen souveränen Gewalt tritt, die als nationale stets *pouvoir constituant* (das heißt prinzipiell unkonstituiert) bleibt und daher von *jedem Beliebigen* in Anspruch genommen werden kann.“<sup>31</sup> Wenn der Konvent von den Worten Saint-Justs in ‚übertragenem‘ Sinne als ein Lynchmob in Bewegung gesetzt werden soll, dann agiert dieser, insofern er spricht, nicht mehr als Repräsentant, und er spricht die Mitglieder des Konvents nicht mehr als Repräsentanten an.

Folgerichtig argumentiert Saint-Just auch nicht auf der Ebene symbolischen Handelns. So ist etwa die naheliegende Frage, ob man durch die Eliminierung des Königs nicht nur das *Königtum* nicht eliminiert, sondern sogar seine künftige Restauration befördert, für Saint-Just in keinster Weise Thema. Anderen Akteuren war diese Möglichkeit – vor allem mit Hinweis

---

<sup>28</sup> Saint-Just, 13. November 1792, 220.

<sup>29</sup> Saint-Just, 13. November 1792, 224.

<sup>30</sup> Michelet, 294.

<sup>31</sup> Balke, 672.

auf die Folgen der Hinrichtung von Karl I. in England – wohl gegenwärtig.<sup>32</sup> Man könnte fragen, ob ihm der weitere Verlauf recht gegeben hat. Neuere Historiker haben argumentiert, „daß das sakrale Königtum in Frankreich lange vor dem Prozeß gegen den König gestorben ist“<sup>33</sup>. Michelet, der die Rückkehr zur Monarchie vor Augen hatte, meinte, der Prozeß habe „die verhängnisvolle Wirkung“ gehabt, „daß der König wieder in die Vorstellungswelt und in den Gedankenkreis des Volkes trat“<sup>34</sup>. Tatsächlich ist diese Frage falsch gestellt. Ganz unabhängig von den späteren historischen Entwicklungen *markiert* der Prozeß gegen Ludwig einen Bruch in den symbolischen Formen der Repräsentation. Der Prozeß und die Hinrichtung konnten nur an einem bereits depotenzierten König in dieser Weise vollzogen werden. Die Rede Saint-Justs will die Lehre geben, daß man tötlich werden kann, ohne sich um das Symbolische zu scheren. Wenn man die symbolischen Formen verleugnet, weiß man aber auch nicht mehr, was das, was man tut, im Symbolischen bedeutet. Schon die Formen, die man in dem Verfahren gegen Ludwig schließlich beachtet hat, haben unter diesen Voraussetzungen keinen *Grund* mehr.

Das heißt natürlich, daß die Beteiligten nicht wissen, was sie tun und welche Wirkung von ihrer Tötlichkeit ausgeht. Saint-Just jedenfalls weiß, wenn er die Tötung des Königs für eine Beiläufigkeit hält, nichts von der Wirkung, die Michelet zufolge die Hinrichtung auf den Konvent gehabt hat: „Der Konvent war sich vollkommen einig in den Tagen nach Ludwig XVI. Tod. Man konnte fast glauben, es gebe keine Parteien mehr. Die Einheit der Nation, die solange durch den König verkörpert gewesen war, kam in der Versammlung viel energischer zum Ausdruck. Denen, die diese Einheit für gefährdet gehalten hätten, konnte sie sagen: ‚Frankreich ist in mir.‘“<sup>35</sup>

*Siebtens.* Nach der von Saint-Just entfalteten Logik wird Hand an das Königtum gelegt, aber nicht *Im-Namen-von*. Seine Erklärung lautet: „Dieselben „Menschen, welche Ludwig richten sollen, haben eine Republik zu gründen; diejenigen, welche der gerechten Bestrafung eines Königs irgendwelche Wichtigkeit beilagen, werden niemals eine Republik gründen.“<sup>36</sup> Die Republik *war* nun einige Wochen zuvor bereits gegründet *worden*. Von einer „*république à fonder*“<sup>37</sup> kann also im wörtlichen Sinne keine Rede sein. Die Rede Saint-Justs selber aber

---

<sup>32</sup> Vgl. Furet/Ozouf, I, 161.

<sup>33</sup> Furet/Ozouf, I, 177.

<sup>34</sup> Michelet, 391.

<sup>35</sup> Michelet, 392.

<sup>36</sup> Saint-Just, 13. November 1792, 218.

<sup>37</sup> Saint-Just, Oeuvres, 377.



macht die Republik zu etwas, was noch nicht gegründet ist, weil sie *nur* durch einen *symbolischen Akt* gegründet ist, aber noch nicht *in Wirklichkeit*.

Eine solche Verknüpfung begründet kein *Im-Namen-von*. Oder anders gewendet: Es wird deutlich, daß die Republik nicht in derselben Weise für unverfügbare *Referenz* stehen kann wie der König, denn das eine wird nicht durch das andere *ersetzt*. Der König erscheint gerade deshalb als monströs, weil er das *Im-Namen-von* repräsentiert. Die Republik hingegen ist unverfügbar, weil sie *in Wahrheit zukünftig* ist, noch nicht *konstituiert* (kommende Republik, „kommende Demokratie“<sup>38</sup>). Wer in ihrem Namen handelt, agiert nicht auf der Grundlage von *Gesetzen*, sondern – für’s erste – *kommissarisch*. In diesem Sinne heißt es bei Carl Schmitt: „Die im Namen des *pouvoir constituant* handelnden Repräsentanten sind demnach unbedingt abhängige Kommissare, deren Auftrag aber inhaltlich nicht zu begrenzen ist.“<sup>39</sup>. Kommissarisches Handeln gehorcht, wie Friedrich Balke im Anschluß daran ausgeführt hat, einer „Logik der Nachträglichkeit“.<sup>40</sup> Gerechtfertigt werden kann es – gleich dem erzieherischen Handeln – nur aus der Zukunft.

*Achtens*. Die Ermächtigungsrede Saint-Justs führt auf die Frage, wie der Konvent unter dieser Voraussetzung überhaupt *handlungsfähig* sein kann. Tatsächlich kommt der Beschluß natürlich durch Beratung und Abstimmung zustande. Aber wie sieht dem *Modell* nach der Übergang zum Reden zum Tun eigentlich aus? Saint-Just stellt sich vor, daß seine Rede unwiderstehlich ist. Der Konvent ist der Ort, wo die unwiderstehliche, die überzeugende Rede (also als Ermächtigungsrede) die Entscheidung herbeiführt. Dies ist die einzige Weise, in der das einzelne Mitglied mit der Versammlung als solcher in Beziehung treten kann.

Insbesondere solle es keine Zusammenschlüsse, keine „Faktionen“ (Fraktionen) geben, die etwa durch vorherige Absprachen die Macht der Rede konterkarieren.<sup>41</sup> Noch und gerade die letzte, ohnmächtige Rede, die Saint-Just am 9. Thermidor zur Verteidigung Robespierres hält, kommt wiederholt auf dieses Thema zurück: „les factions sont le poison le plus terrible de l’ordre social“<sup>42</sup> – „Die Fraktionen sind das furchbarste Gift gegen die soziale Ordnung“<sup>43</sup>. Der unwiderstehliche „orateur“ ist derjenige, der nicht als Tyrann dasteht; er ist das Gegenbild des Tyrannen, wie im unvermeidlichen Rückgriff auf die Antike erklärt wird (Saint-Just hat durch seinem Unterricht bei den Oratorianern wie viele andere der

---

<sup>38</sup> Vgl. Derrida, *Schurken*, 126 ff.

<sup>39</sup> Schmitt, *Diktatur*, 144.

<sup>40</sup> Balke, 673.

<sup>41</sup> Vgl. Furet/Ozouf, II, 1058.

<sup>42</sup> Saint-Just, *Oeuvres*, 911.

<sup>43</sup> Saint-Just/Robespierre, 33.

Revolutionäre eine große Portion geschöner griechischer und vor allem römischer Geschichte konsumiert und gibt sie gerne zum besten): „Demosthène était-il tyran? Sous ce rapport, sa tyrannie sauva pendant longtemps la liberté de toute la Grèce.“<sup>44</sup>

Damit ist er aber auch derjenige, der *an die Stelle* des Tyrannen tritt. Unter Rückgriff auf das alte Motiv der Unvereinbarkeit von Monarchie und Redekunst – „Avez vous vu des orateurs sous le sceptre des rois? Non.“<sup>45</sup> – führt er aus, daß jeder das Recht haben müsse, die anderen zu überzeugen und daß die Perfektionierung dieser Fähigkeit ein Garant der Freiheit sei: „ce n'est que chez les peuples libres qu'on a souffert le droit de persuader les semblables. [...] Que tout le monde se dispute la gloire de bien dire, et vous verrez rouler un torrent de lumières qui sera le garant de notre liberté [...]“<sup>46</sup> Das heißt aber letztlich: Jeder hat das Recht, in seiner Rede unwiderstehliche Überzeugungskraft zu entfalten, also eine *Ermächtigungsrede* zu führen – aber nur wenige haben die Fähigkeit dazu. Auf folgerichtige Weise wendet er dieses Argument dann auf Robespierre (und auf sich) an: „Immolez ceux qui sont les plus éloquents, et bientôt on arrivera à celui qui enviait et qui l'était le plus après eux. [...] On dit aujourd'hui à un membre du souverain: ‚Vous n'avez pas le droit d'être persuasif.‘“<sup>47</sup> („Stürzt diejenigen, die am beredsamsten sind und Ihr werdet sehen, daß die, welche sie beneideten, nun ihrerseits gestürzt werden. [...] Ihr [...] sagt zu einem Mitglied dieser souveränen Versammlung: Du hast nicht das Recht überzeugend zu wirken“<sup>48</sup>).

Am nächsten Tag wird Saint Just hingerichtet – ohne größere Versuche, nach seiner Rede noch Einfluß auf den Fortgang der Debatte und die weitere Entwicklung zu nehmen. Das Urteil hat er hingenommen. Sein Biograph Bernard Vinot zitiert zur Erklärung dieser Tatenlosigkeit ein Diktum Saint-Justs: „Jeder, der ein öffentliches Amt bekleidet, ist, wenn er zum Aufstand rät, vogelfrei und soll sofort getötet werden als Usurpator der Souveränität und Unruhestifter, der Unheil anrichten oder sich selbst an die Macht bringen will“. Und er fügt hinzu, das „Recht zur Erhebung“ sei für Saint-Just „das Recht des Volkes gegen ein tyrannisches Regime, kein individuelles Recht im Dienste persönlicher Bestrebungen“<sup>49</sup> gewesen. Der Kriminologe Hans von Hentig analysiert Saint-Just in seinem Buch *Terror* als einen „kriminellen Utopisten“, der mit seiner tyrannisierenden Rede gegen den König sein eigenes Todesurteil schon impliziert habe: „Die eigenen mörderischen Theorien waren es, die Saint-Justs Haupt auf den Richtblock niederbeugten. Bei seinem Tode brach die Menge in

---

<sup>44</sup> Saint-Just, Oeuvres, 915.

<sup>45</sup> Saint-Just, Oeuvres, 915.

<sup>46</sup> Saint-Just, Oeuvres, 915.

<sup>47</sup> Saint-Just, Oeuvres, 915.

<sup>48</sup> Saint-Just/Robespierre, 35.

<sup>49</sup> Vinot, 290.

endloses Jubelgeschrei aus, ganz wie er es das souveräne und gute Volk von Paris gelehrt hatte.“<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Von Hentig, 123.

### III. Appendix über den König als Monster

Michel Foucault hat in den unter dem Titel *Die Anormalen* veröffentlichten Vorlesungen am Collège de France 1974–1975 die Verwandtschaft zwischen dem Kriminellen und dem Souverän auf die Person Ludwig XVI. fokussiert. „Ab der Revolution [...] und besonders ab 1792 begegnet man diesem Thema der Verwandtschaft und einer möglichen Nähe zwischen dem Kriminellen und dem Souverän auf eine viel konzisere, gewaltsamere und gedrängtere Art“<sup>51</sup>. Was sich hier gewissermaßen *realisiert*, ist eine strukturelle Analogie. Wie der Kriminelle ist der Souverän, der Despot, der Tyrann aufgrund seines Status „der permanent Außergesetzliche, das Individuum ohne soziale Bindung“: „Das erste Monster ist der König. Der König gibt das große allgemeine Modell vor, von dem sich vermittelt ganzer Reihen davon ausgehender Verschiebungen und Transformationen, welche die Psychiatrie und Rechtspsychiatrie des 19. Jahrhunderts bevölkern, all die unzähligen kleinen Monster historisch herleiten. Mir scheint, daß der Sturz Ludwigs XVI. und die Problematisierung der Figur des Königs einen entscheidenden Punkt in dieser Geschichte der Menschenmonster markieren. Alle Menschenmonster sind Nachfahren von Ludwig XVI.“<sup>52</sup>

Dies ist gewiß eine weitgehende Behauptung, bei der unklar bleibt, auf welcher Beschreibungsebene sie zutreffen könnte, was in diesem Zusammenhang unter ‚Herleitung‘ zu verstehen ist und was die Charakterisierung als Monster eigentlich besagt. Daraus, daß der König ein Rechtsmonster ist, scheint noch nicht zu folgen, daß er auch ein Menschenmonster ist. Foucault bezieht sich in seiner Argumentation explizit auf die Rede Saint-Justs und auf referiert ausführlich den dort entwickelten Gedankengang, daß der König „niemals, zu keinem Zeitpunkt den Gesellschaftsvertrag unterschrieben“ habe; daß er deshalb „der absolute Feind“ dieses Gesellschaftskörpers sei, den man „niederschlagen“ müsse, „wie man einen Feind und ein Monster niederschlägt“; ja daß sogar jedermann „ohne Zustimmung der anderen das Recht“ habe, „Ludwig XVI. niederzuschlagen“<sup>53</sup>. Nun leitet Saint-Just dieses Recht freilich nur aus dem *Status* des Königs her; auf die persönlichen Eigenschaften des Königs geht er nur beiläufig ein. Er spricht zwar von den Verbrechen des Königs, verwendet aber keinerlei Mühe darauf, ihn als monströses Subjekt vorzustellen. Denn Saint-Justs Argumentation bezeichnet gerade den Punkt der Indifferenz, an dem es völlig gleichgültig ist, von welcher Beschaffenheit der König als Mensch ist. Und das heißt letztlich auch: Man braucht im Grunde nichts Näheres über den König zu *wissen*.

---

<sup>51</sup> Foucault, 125.

<sup>52</sup> Foucault, 126 f.

<sup>53</sup> Foucault, 130.

Nun soll aber Foucault zufolge von der Monströsität des Königs die Konstituierung oder Formierung eines neuen Wissenstyps ausgehen, der sich der kriminellen Monster annimmt. Er weist zunächst darauf hin, daß das Schrifttum die Verbrechen der königlichen Familie in der Zeit der Revolution auf neue Weise thematisiere. Sie werde vor allem mit dem Vorstellungskomplex des Inzests und der Anthropophagie belegt. Es sei dahingestellt, ob inwiefern dieser Vorstellungskomplex, den Foucault auch nur für die Figur Marie-Antoinettes belegt, etwas wirklich Neues darstellt. In jedem Falle sind diese Zuschreibungen eher Effekte einer wesentlichen Leerstelle denn eines Wissens – phantasmatische Projektionen, die windschief zur Ordnung der entstehenden empirischen Wissenschaften stehen und *aus diesem Grunde* auf ein anthropologisches Erkenntnisraster verweisen.

Es ist daher fraglich, in welcher Weise hier ein Zusammenhang besteht zur Herausbildung eines neuen Wissenstyps (ob es sich um einen sachlichen oder um einen figurativen Zusammenhang handelt): „Der problematische Punkt, der zur Herausbildung der Gerichtsmedizin führte, war eben die Existenz dieser Monster, die man, die man als Monster genau daran erkannte, daß sie zugleich inzestuös und anthropophag waren und die beiden großen Verbote, das Nahrungsverbot und das sexuelle Verbot, überschritten.“<sup>54</sup> Im Anschluß an Foucault hat man die Vorboten dieses neuen Wissenstyps in den Maßnahmen und Verfügungen wiedererkannt, mit denen man die königliche Familie in der Zeit ihrer Festsetzung im *Temple* bedacht hat. Friedrich Balke resümiert: „Weil der Despot der einsame Mensch par excellence ist, muß man ihn auch noch von all denen trennen, die ihn mit einem Minimum an Sozialität umgeben und ihm den Anschein einer harmlosen Bürgerlichkeit und Bonhomie verleihen – seiner Familie, seinem Personal etc. –, und schließlich selbst noch von jenen Dingen, die die elementare kulturelle Reproduktion seines Körpers gewährleisten. Der Tyrann kann nicht einsam genug sein, sein Rätsel löst sich erst in dem Augenblick, in dem er vollständig isoliert und ausschließlich der gleichmäßigen Einwirkung jener Maßnahmen ausgesetzt ist, die der neue politische Körper beschließt. Man kann den König nicht mit seinem Körper allein lassen, weil das sorgfältige Studium dieses Körpers wichtige Aufschlüsse über die Monströsität derer verspricht, die den Gesellschaftsvertrag ‚von oben‘ oder ‚von unten‘ brechen.“<sup>55</sup>

Gewiß ist es für die Analyse der Subjektposition des Königs grundlegend, daß er auf neue Art einem Zugriff ausgesetzt ist. Aber daraus folgt nicht unbedingt, daß dieser Zugriff dem *Studium* des königlichen Körpers gilt, sie impliziert zunächst einmal höchstens die Lizenz zum Studium dieses Körpers. Dessen Erkundung ist sinnvoll nur unter der Annahme, daß

---

<sup>54</sup> Foucault, 138.

<sup>55</sup> Balke, 678.

seine zwei Körper nicht oder zumindest nicht hinreichend unterschieden werden – daß also der Status des Königs als Rechtsmonster sich in irgendeiner Weise in seinem natürlichen Körper niederschlägt, in seiner „aus der Art geschlagenen Natur“<sup>56</sup>. Der Körper des Königs – so ungefähr die Vorstellung – kann kein gewöhnlicher Körper sein. Haben die revolutionären Bürokraten diese Vorstellung gehegt?

In den Augen Michelets hat die Behandlung des Königs dazu geführt, daß dieser in seinen Verhaltensweisen und Gewohnheiten zum gewöhnlichen Menschen geworden sei: „Im Temple lebte er gerade wie ein wahrer König leben sollte, in Verbindung mit allem, essend, lesend, schlafend unter aller Augen; Tischgenosse sozusagen und Kamerad des Kaufmannes und des Arbeiters. Was an dem schuldigen König der Menge sichtbar wurde, war das Unschuldige, das Rührende, das Achtbare in ihm. Er war ein Mensch, ein Familienvater; so vergaß man alles andere.“<sup>57</sup> Was sollte sich auch am König besonderes feststellen lassen? Inwiefern hat sich das Reglement und die Überwachung der ‚Subjustiz‘ also auf den Körper des Königs gerichtet? Was hat sie zu finden gehofft? Wird hier das ‚Private [...] politisch, ja von unmittelbar staatspolitischem Interesse, so daß selbst die Gegenstände und Instrumente, die körperlichen Verrichtungen oder der körperlichen Hygiene dienen, der Verfügungsgewalt entzogen werden müssen, damit dieser keinen ‚politischen‘ Gebrauch von ihnen machen kann“<sup>58</sup>?

Wir wissen von den Maßnahmen gegen den inhaftierten König vor allem durch den Bericht seines Kammerdieners Cléry. Dies ist ein bedenkenswertes Faktum, aus dem natürlich zunächst einmal hervorgeht, daß diese Maßnahmen dazu angetan sind, in den Rahmen einer Märtyrerlegende eingefügt zu werden; darüber hinaus hat die revolutionäre Bürokratie der *Commune* selbst anscheinend keinen Wert darauf gelegt, Protokolle über den Gegenstand ihrer Überwachung anzufertigen. Über den königlichen Körper gab es offensichtlich nichts Wissenswertes aufzuzeichnen.

Man kann annehmen, daß zwei sich überkreuzende und für sich genommen naheliegende Motive ausschlaggebend für die Maßregeln gegen Ludwig waren. Wenn der Kammerdiener Cléry berichtet, daß am 7. Dezember ein Beamter an der Spitze einer Deputation der *Commune* erschienen sei und dem König den Befehl vorgelesen habe, „wonach den Gefangenen ‚Messer, Rasiermesser, Scheren, Federmesser und alle anderen scharfen Werkzeuge“ abzunehmen seien, „die man den einer Straftat Verdächtigen entzieht“<sup>59</sup>, so

---

<sup>56</sup> Vogl/ Matala de Mazza, 216.

<sup>57</sup> Michelet, 391.

<sup>58</sup> Balke, 666.

<sup>59</sup> Cléry, 89.

zeichnen sich diese beiden Motive darin ab: Zum einen sollen dem König, die Mittel genommen werden, Hand an sich selbst zu legen (sowie, wie aus anderen Maßnahmen hervorgeht, verbotenen Kontakt aufzunehmen), und sich auf diese Weise der neuen souveränen Macht zu entziehen. Zum anderen wird der König dadurch, daß er wenigstens in bestimmten Fragen wie ein gewöhnlicher Gefangener behandelt wird, einem Prozeß der Degradation unterworfen werden. Was sich im Temple ereignet, ist gewissermaßen eine Devestitur in kleiner Münze, in kleinlichen Ritualen, die oft auf die Willkür einzelner Kommissare zurückgehen (etwa, wenn einer von ihnen „Makronen“ auseinanderbrechen läßt, „um zu sehen, ob nicht Zettel darin versteckt wären“, oder wenn er den Kammerdiener von der „Seifenlösung für die Rasur des Königs“ trinken läßt, „da er Furcht markierte, es könnte sich um Gift handeln“<sup>60</sup>). Besonders deutlich wird der devestierende Charakter der Maßnahmen natürlich in dem Hin und Her um die königlichen Auszeichnungen, „die Kreuze und Bänder“, die dieser dem neuen Souverän abliefern soll, aber nur wegzuschließen bereit ist.<sup>61</sup>

Daraus geht hervor, daß das Leben des Königs insofern kein *nacktes Leben* ist, als es einen eminenten symbolischen Wert hat (man könnte allenfalls sagen, daß es nacktes Leben *gewesen sein wird*). Und die Überwachung und die übrigen Maßnahmen erfolgen nicht, um etwas über den monströsen Königskörper in Erfahrung zu bringen, sondern um den ehemaligen König an etwas *zu hindern* und ihm etwas *zu verstehen zu geben*. Aus einer bestimmten Perspektive kann man sagen, daß „für den republikanischen Souverän [...] das eigentliche Problem“ weniger in der „Entthronung des Monarchen“ liegt als in der „Behandlung seines zurückgebliebenen ‚ersten‘ Körpers“. Das Problem liegt aber nicht darin, daß der Souverän in diesem ‚ersten‘ Körper „bestimmte verborgene, staatspolitisch relevante Kräfte oder Gefahrenquellen vermutet, die es zu beobachten und zu erforschen gibt“<sup>62</sup>, sondern darin, daß man nicht weiß, wie man mit diesem Körper verfahren und welchen Status man ihm zuerkennen soll. Nur darin liegt das Monströse.

---

<sup>60</sup> Cléry, 81

<sup>61</sup> Vgl. Cléry, 76 f.

<sup>62</sup> Balke, 667.

## Literatur:

Agamben, Giorgio: Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Aus dem Italienischen von Hubert Thüring. Frankfurt am Main 2002.

Balke, Friedrich: Wie man einen König tötet oder „Her Majesty in Misery“. In: DVjs 75/4 (2001), 657–679

Cléry: Tagebuch über die Vorgänge im Temple während der Gefangenschaft von Louis XVI; König von Frankreich. In: Die letzten Monate des Königs. Louis XVI als Gefangener der Französischen Revolution. Herausgegeben von Chirs E. Paschold und Albert Gier. Frankfurt am Main 1989, 21–151.

Derrida, Jacques: Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“. Aus dem Französischen von Alexander Garcia-Düttmann. Frankfurt am Main 1991.

Derrida, Jacques: Schurken. Zwei Essays über Vernunft. Frankfurt am Main 2003.

Foucault, Michel: Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France. Aus dem Französischen von Manuela Ott. Frankfurt am Main 2003.

Furet, Francois; Ozouf, Mona: Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. 2 Bde. Frankfurt am Main 1996.

Hentig, Hans von: Terror. Zur Psychologie der Machtergreifung. Frankfurt am Main – Berlin 1970.

Kantorovicz, Ernst H.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. München 1990.

Lohe, Elisabeth: Rhetorik der Französischen Revolution. Untersuchungen auf der Basis eines erweiterten Verständnisses der Rhetorik. Aachen 1997.

Markov, Walter; Soboul, Albert: 1789. Die Große Revolution der Franzosen. Berlin 1977.

Michelet, Jules: Geschichte der Französischen Revolution. Bearbeitet und Herausgegeben von Friedrich M. Kircheisen nach der Übersetzung von Richard Kühn. Band 5–6. Wien – Hamburg – Zürich 1930.

Niehaus, Michael: Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion. München 2003.

Saint-Just / Robespierre. Französische Revolution. Eine Dokumentation in Schriften und Reden. Hg. von Alexander Bolz. 3. Aufl. Lüneburg 2000.

Saint-Just: 13. November 1792. Über die Verurteilung Ludwigs XVI. In: Peter Fischer (Hg.): Reden der Französischen Revolution. München 1989, 217–225.

Saint-Just: Oeuvres Complètes. Édition établi par Michèle Duval. Paris 1984.

Schmitt, Carl: Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf. Berlin 1978.

Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. 5. Auflage. Berlin o.J.

Vinot, Bernard: Saint-Just. Stuttgart 1989.

Vogl, Josef; Mathala de Mazza, Ethel: Bürger und Wölfe. In: Christian Geulen; Anne von der Heiden; Burkhardt Liebsch (Hg.): Vom Sinn der Feindschaft. Berlin 2002, 207–218